

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 486 - 487

Warum Hannoversches oder Rheinisches und nicht Preußisches Verfahren im bürgerlichen Rechtsstreite? Von Otto Plathner Zur Prozeß-Reform. Für vaterländisches und gegen französisches Verfahren, nebst den wichtigsten Principien des französischen und hannoverschen Proceßverfahrens. Ein Wort für Alle, welche als Parteien einen Proceß zu führen haben Von Dr. Herold

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

suchungen führen zu dem Resultate, daß eine Dispositionsbefugniß der Parteien über das Streitobjekt nach dem mit diesem Begriffe verbundenen Sinne, ein unwissenschaftliches und deshalb ungerechtfertigtes Prinzip ist und daß diejenigen Rechtsfälle, welche auf dieses Prinzip zurückgeführt werden, theils unhaltbar erscheinen, theils, so weit sie begründet sind, ihre Berechtigung aus ganz andern Grundsätzen als der Dispositionsbefugniß der Parteien herleiten.

Eine neue Prozeßgesetzgebung darf daher die letztere nicht als ein Element des Prozeßrechts anerkennen, muß vielmehr solcher Normen, welche lediglich in jenem unrichtigen Prinzipie ihren Grund haben, sich enthalten und das letztere selbst ausdrücklich verwerfen, dagegen solchen Bestimmungen, welche aus anderen Rechtsprinzipien herzuleiten sind, eine Fassung geben, durch welche der Schein einer Anerkennung der Dispositionsbefugniß ausgeschlossen wird." Dieser Gesichtspunkt, mit dessen gründlicher Darlegung sich die zweite Schrift beschäftigt, scheint uns der allein richtige zu sein. Die Ausführungen des Verf., insbesondere im dogmatischen Theile der Schrift, sind daher als ein werthvoller Beitrag zur Beleuchtung einer wichtigen Prinzipienfrage des Prozeßrechts zu betrachten.

Dr. J. A. Gruchot.

7. 8.

Warum Hannoversches oder Rheinisches und nicht Preussisches Verfahren im bürgerlichen Rechtsstreite? Von Otto Plathner, Kammergerichtsrath. Berlin, 1868. Gustav Hempel. gr. 8. 15 S.

Zur Prozeß-Reform. Für vaterländisches und gegen französisches Verfahren, nebst den wichtigsten Principien des französischen und hannoverschen Prozeßverfahrens. Ein Wort für Alle, welche als Parteien einen Proceß zu führen haben. Von Dr. Herold, Königl. Rechts-Anwalt und Notar. Berlin, 1868. Verlag von Fr. Kortkamp. Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte. 8. 31 S.

Der Verfasser der zuerst angeführten Flugschrift, der in seinem verdienstvollen Werke „Geist des preussischen Privatrechts“ (Breslau, 1854) unser vaterländisches Civilrecht, als ein auf heimischem Boden herangebildetes preussisches Nationalrecht, vor jeder Einmischung fremdartiger Elemente zu schützen bestrebt gewesen ist, verfolgt in dem vorliegenden Schriftchen mit der ihm eigenen Schärfe und Entschiedenheit das gleiche Ziel auf dem Gebiete des Prozeßrechts. Veranlassung ist die kürzlich begonnene Ausarbeitung einer gemeinsamen Civilprozeßordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes, wobei der im Jahre 1864 veröffentlichte Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Preussischen Staat, zugleich aber auch, und zwar, wie es scheint, ganz vorzugsweise der in Hannover ausgearbeitete, vielfach als eine verbesserte Auflage der Hannoverschen Prozeßordnung bezeichnete Entwurf einer allgemeinen Civilprozeßordnung für die Deutschen Bundesstaaten zum Grunde gelegt werden soll. Nach der Zusammensetzung der zu diesem Zwecke gebildeten Kommission befürchtet

der Verfasser eine ungenügende Vertretung des Prinzips des altpreussischen Civilprozeßverfahrens und wendet sich deshalb an die Nicht-Juristen, welche als die überwiegende Mehrheit endgültig über das Schicksal der vorzulegenden Prozeßordnung zu entscheiden haben werden, um dieselben durch eine gemeinverständliche Darstellung in den Stand zu setzen, über die Bedeutung und die praktische Wichtigkeit der Hauptprinzipienfrage — ob Mündlichkeit, ob Schriftlichkeit? — sich ein selbständiges Urtheil zu bilden.

Unter kurzer Darlegung der drei Sätze:

1. Es ist beim mündlichen Verfahren unmöglich, die Parteien gegen Rechtsverletzungen durch Versehen des Richters zu schützen.
2. Es ist nach dem mündlichen Verfahren unmöglich, zu verhindern, daß der Beklagte den Prozeß in die Länge zieht.
3. Eine rücksichtslose Durchführung des Prinzips der Eventualmaxime gefährdet das Recht der Partei.

sucht der Verf. nachzuweisen, daß das Interesse jeder Partei durch die Schriftlichkeit — oder vielmehr durch die auf schriftlicher Grundlage erfolgende mündliche Prozeßverhandlung am besten gewahrt sei.

Diese Ausführungen machen nach der ganzen Tendenz der Flugschrift natürlich auf wissenschaftlichen Gehalt keinen Anspruch, sind aber gerade deshalb für einen weiteren Leserkreis geeignet, da sich Jeder durch die Wärme und Lebendigkeit der Darstellung angezogen fühlen wird.

Das zweite Schriftchen ist in gleichem Sinne wie das Plathner'sche geschrieben. Der Verf. beklagt es, daß wir in unserer jetzigen politischen Erstarrung noch immer fortfahren, auf dem Gebiete der Gesetzgebung unsere Abhängigkeit von Frankreich zu erkennen zu geben und bezeichnet es als eine nationale Schmach, noch heutzutage von einer verbesserten Auflage der französischen Prozeßgesetzgebung reden zu wollen. Er erkennt an, daß bei der Verschiedenheit der im Norddeutschen Bunde geltenden Prozeßrechte eine Aenderung nothwendig sei, findet es jedoch auffallend, daß bei allen, aus dem Streben nach einer Reform des Prozeßrechts hervorgegangenen Entwürfen das französische Recht zum Grunde gelegt und von deutschem Wesen, deutscher Art außerordentlich wenig zu finden ist. Den Grundzügen des französischen Prozeßverfahrens gegenüber hebt der Verf. hierauf die Vorzüge des preussischen Verfahrens nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 hervor und wirft einige Blicke auf die Hannoversche Prozeßordnung. Einen Beitrag von wissenschaftlichem Gehalt zur Prozeß-Reform zu liefern, darauf ist diese Flugschrift so wenig, wie die zuerst angezeigte, berechnet.

Dr. J. A. Gruchot.
